

Amtsblatt

für die Stadt Angermünde

Angermünde, 20. Juli 2018 | Nummer 7/2018 | 28. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Angermünde und ihrer Ortsteile (Stadtordnung).....Seite 1
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten gemäß § 1 Absatz 4 Brandenburgische PersonenstandsverordnungSeite 7

Amtliche Mitteilungen

- Satzung der Jagdgenossenschaft AngermündeSeite 8

– Amtliche Bekanntmachungen –

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Angermünde und ihrer Ortsteile (Stadtordnung)

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 47), wird vom Bürgermeister der Stadt Angermünde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde vom 23.05.2018 für das Gebiet der Stadt Angermünde folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Angermünde (Stadtordnung)“ erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 5 Verunreinigungsverbot
- § 6 Reparieren und Reinigung von Fahrzeugen
- § 7 Schutzvorkehrungen
- § 8 Ausführung von Garten- und Feldarbeiten
- § 9 Benutzung der Anlagen

- § 10 Papierkörbe und Sammelbehälter
- § 11 Wohnwagen, Zelte, Verkaufswagen
- § 12 Kinderspielplätze
- § 13 Schutz vor Lärm
- § 14 Futtermieten
- § 15 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 16 Geruchsbelästigung und Staubentwicklung
- § 17 Halten und Führen von Tieren
- § 18 Katzen
- § 19 Abbrennen von Gegenständen
- § 20 Traditions- und Lagerfeuer
- § 21 Einrichtungen und Gegenstände für öffentliche Zwecke
- § 22 Hausnummern
- § 23 Erlaubnisse und Ausnahmen
- § 24 Vorrang anderer ortsrechtlicher Bestimmungen
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung gilt für alle der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrsflächen und Anlagen im Gebiet der Stadt Angermünde. Sie gilt nicht für die kommunalen Friedhöfe.

– Amtliche Bekanntmachungen –

- (2) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, ohne Rücksicht auf deren Eigentumsverhältnisse. Insbesondere gehören zu den Verkehrsflächen die Straßen, Wege, Plätze, Bürgersteige und Gehwege, Promenaden, Radwege, Reitwege, Trenn-, Seiten-, Rand-, Park- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Stützmauern, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Parkplätze, Rastplätze, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind. Zu den Verkehrsflächen gehören außerdem der Luftraum über den Straßen sowie das Zubehör, die Verkehrseinrichtungen und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen:
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Tanager, Gartenanlagen, Gräben sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen; Feldgehölze und Feldrandstreifen;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Brunnenanlagen, Pflanzkübel, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen.
- (4) Soweit von Flächen, die an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen angrenzen, die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdende Wirkungen auf Verkehrsflächen und Anlagen ausgehen können, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung auch für diese Flächen.
- (5) Ordnungspflichtige im Sinne dieser Verordnung sind alle natürlichen und juristischen Personen, die im Gebiet der Stadt Angermünde wohnen, sich aufhalten oder in Ausübung eines Rechtes Handlungen (Unterlassung, Duldung, Tätig sein) vornehmen.

§ 2

Zweckbestimmung

Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen der Stadt Angermünde.

§ 3

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder unzumutbar beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit sind die Vorschriften der StVO vorrangig.
- (3) Flächen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind regelmäßig in einem Zustand zu erhalten, der der Sicherheit und Ordnung, dem Stadtbild und dem Ansehen der Stadt Angermünde nicht abträglich ist.
- (4) In Baulücken und auf unbewohnten Grundstücken ist durch die Eigentümer Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

§ 4

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Es ist nicht gestattet:
 1. öffentliche Straßen und Anlagen oder deren einzelne Bestandteile zu beschädigen oder zu zerstören;
 2. in den Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen unbefugt Sitz-

gelegentlich zu errichten oder Tische aufzustellen, Bänke, Tische, Abfallkörbe, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen, zu beschreiben, zu besprühen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;

3. Gebäude, Baulichkeiten und Einrichtungen unbefugt zu errichten, aufzustellen, zu bekleben, zu beschreiben, oder mit Farbe und ätzenden Flüssigkeiten zu besprühen;
 4. Hydranten, Gas- und Wassersperrschieber und Ventile, elektrische Versorgungseinrichtungen, Straßenrinnen, Straßenkanäle sowie Ein- und Ausflussöffnungen – einschließlich der zugehörigen Hinweisschilder – zu verdecken oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.
- (2) Es ist untersagt
1. in den Anlagen und in den Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder zu verändern;
 2. in den Anlagen zu lagern, zu campieren oder zu übernachten, soweit diese Verordnung nicht Ausnahmen zulässt;
 3. in den Anlagen unbefugt Werbeträger aufzustellen;
 4. sich in den Anlagen und auf Verkehrsflächen so zu verhalten, dass andere Personen behindert oder belästigt werden, insbesondere durch aufdringliches Verhalten, den übermäßigen Genuss alkoholischer Getränke, die Einnahme von Rauschmitteln, den Aufenthalt im berauschten Zustand;
 5. das aggressive und aufdringliche Betteln, z. B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Einsatz von Tieren oder Zusammenwirken von Personen,
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeug mit Anhänger oder Anhänger ohne Kraftfahrzeug in Anlagen abzustellen;
 8. unbefugt Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen in Anlagen ab- oder aufzustellen;
 9. die gewerbliche Betätigung, die einer Erlaubnis im Reisegewerbe nach § 55 II Gewerbeordnung (GewO) bedarf, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben;
 10. in Anlagen und auf Verkehrsflächen gefährliche Spielgeräte zu benutzen.
- (3) Für bestimmte Anlagen und Verkehrsflächen können besondere Benutzungsregelungen erlassen werden.

§ 5

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen im Geltungsbereich dieser Verordnung ist untersagt.

Verboten ist:

1. das Zurücklassen und Lagern von Unrat und Abfällen jeder Art sowie von Gegenständen, von denen eine Verletzungsgefahr ausgeht – außer in entsprechend dafür vorgesehenen Behältern (z. B. Abfallbehälter);
2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 5 m von der Straße entfernt liegen;
3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
4. das Lagern, Ausschütten, Ablassen und die Einleitung von Salzen,

– Amtliche Bekanntmachungen –

- Säuren, Ölen, Benzin, Benzol, Laugen, Farben oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
5. das Verrichten der Notdurft;
 6. der Transport von Flugasche, landwirtschaftlichen Produkten oder ähnlichen Materialien auf offenen Kraftfahrzeugen und Anhängern, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältern verfüllt worden sind.
 7. Entsorgungsgut für die planmäßige Müllabfuhr sowie die gelben und blauen Tonnen außerhalb des vom Entsorgers festgesetzten Termins vor das Grundstück zu stellen. Diese dürfen erst am Vorabend und unter Berücksichtigung der Verkehrs- und Windsicherheit vor das Grundstück gelegt oder gestellt werden. Jeder Verbringer hat sich am Abfuhrtag von der ordnungsgemäßen Entsorgung zu überzeugen und die entsprechenden Tonnen, verstreutes bzw. nicht entsorgtes Gut wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
 8. das Abstellen von Sperrmüll, Hausrat, Schrott und sonstiger zur Entsorgung vorgesehener Materialien ohne Anmeldung an die zur Entsorgung berechtigten Personen oder Firmen. Ist eine Anmeldung erfolgt, dürfen die Materialien erst am Vorabend des Abholungstages abgestellt werden. Weitergehende Regelungen, auch dieser Verordnung, bleiben unberührt.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, mindestens 2 Abfallbehältnisse mit ausreichenden Behältervolumen gut sichtbar in unmittelbarer Nähe ihrer Verkaufseinrichtung aufzustellen. Darüber hinaus sind alle Abfälle, die in Zusammenhang mit dem Verzehr stehen, in einem Umkreis von 15 m bis spätestens 30 Minuten nach Schließzeit in eigene Abfallbehälter einzusammeln. Bei Unterlassen der Beseitigungspflicht veranlasst die Stadtverwaltung das Reinigen auf Kosten des Ordnungspflichtigen. Die Ahndung von Verunreinigungen als Ordnungswidrigkeit wird von der Ersatzvornahme nicht berührt.
 - (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung, als die Verunreinigungen nicht zu Verkehrserschwerungen oder -gefährdungen führen und damit in den Anwendungsbereich des § 32 StVO fallen.

§ 6

Reparieren und Reinigen von Fahrzeugen

- (1) Das Reinigen und Waschen von Fahrzeugen und anderen zum Fahrzeug gehörenden Gegenständen mit und ohne Waschzusatz sowie das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände und die Vornahme eines Ölwechsels ist nur auf den dafür vorgesehenen und entsprechend ausgerüsteten und gekennzeichneten Einrichtungen gestattet.
- (2) Kraftfahrzeuge dürfen – ausgenommen Pannenhilfe – auf Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht repariert werden.

§ 7

Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von dem Ordnungspflichtigen unverzüglich zu entfernen, wenn dadurch für Personen oder Sachen eine Gefährdung entsteht. Bis zur Beseitigung dieser Gefährdung ist sie in geeigneter Form abzusichern. An defekten und undichten Dachrinnen ist unverzüglich die Funktionssicherheit wieder herzustellen.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind vor Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (4) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden gefährden. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe und spitze Gegenstände nicht an den Einfrie-

dungen angebracht werden, die Personen verletzen oder Gegenstände beschädigen können.

- (5) Die im Straßenbereich gelegenen oder ohne besondere Einfriedung unmittelbar an den Straßenbereich angrenzenden Kellerschächten, Brunnen, Gruben und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen (Türen, Deckel, Klammern) versehen sein. Sie sind verkehrssicher anzubringen und so zu unterhalten, dass sie niemanden verletzen oder gefährden können.
- (6) Um jede Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen auszuschließen, sind Fahnen, Dekorationen, Werbeanlagen, Spruchbänder und sonstige Gegenstände so anzubringen, dass sie nicht mit Leitungsdrähten oder anderen öffentlichen dienenden Gegenständen (z. B. Beleuchtungseinrichtungen) in Berührungen kommen.
- (7) Für die Haustier- und Nutztierhaltung sind ausschließlich dafür geeignete Einfriedungen zu verwenden.
- (8) Einfriedungen jeglicher Art dürfen nicht in Verkehrsflächen oder in den Straßenkörper hineinragen, oder diese erheblich beeinträchtigen, wodurch der Gemeingebrauch behindert wird.

§ 8

Ausführungen von Garten- und Feldarbeiten

- (1) Mit landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen und den dazugehörigen Arbeitsgeräten darf bei der Ausführung von Feldarbeiten nicht auf Straßen und Gehwegen gewendet werden.
- (2) Auf Äckern entlang von Straßen und Gehwegen muss ein genügend breites Vorgewende angelegt werden.
- (3) Rasenkanten, Böschungen, Gräben und Bankette dürfen nicht überackert oder abgepflügt werden.
- (4) Landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen und die dazugehörigen Arbeitsgeräte dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen nicht abgestellt werden.
- (5) Soweit öffentliche Verkehrsflächen bei der Ausführung von Feldarbeiten jeglicher Art verschmutzt werden, sind diese durch den Verursacher zu reinigen. Die Reinigung erfolgt je nach Verschmutzungsgrad und Gefährdung des öffentlichen Verkehrs, jedoch mindestens 1x täglich.
- (6) Rasenschnitt und sonstige kompostierbare Materialien sind in dafür zugelassenen Anlagen oder auf dem eigenen Grundstück zu verwerten, soweit die Regelungen der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung eingehalten werden.

§ 9

Benutzung der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln. Zum Betreten der Anlagen sind ausschließlich die vorgegebenen Wege zu nutzen.
- (2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien jeglicher Art und Beschaffenheit in den Anlagen und auf Grünflächen ist unzulässig.

§ 10

Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut

- (1) Abfallbehälter in den Straßen und Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z. B. Glascontainer) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll oder Sammelgut (z. B. Textilien, Altpapier), soweit diese Gegenstände zur Abholung bereitgestellt sind. Verboten ist auch, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffwiederverwendung auf oder neben dafür bestimmte Behältnisse zu stellen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 11

Wohnwagen, Zelte, Verkaufswagen

- (1) Das Abstellen von Verkaufswagen sowie das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten in Anlagen und auf Verkehrsflächen ist verboten. Ausgenommen hiervon ist das Übernachten in Wohnwagen / -mobilen auf den Parkplätzen Oberwall, Am Kanal in Stolpe und am NABU-Naturerlebniszentrum Blumberger Mühle.
- (2) Weitere Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse dient.

§ 12

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen auf Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis 20.00 Uhr erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden.
- (5) Der Genuss alkoholischer Getränke, das Rauchen sowie die Einnahme von Rauschmitteln sind auf Kinderspielplätzen verboten.

§ 13

Schutz vor Lärm

- (1) Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche Geräte, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.
- (2) Dem Ruheanspruch der Einwohner ist durch Wahrung von Ruhezeiten in Gebieten, die dem Charakter nach reine oder allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Sondergebiete sind, sowie in angrenzenden Bereichen des Krankenhauses und von Kindereinrichtungen an Werktagen

von 13.00 bis 15.00 Uhr

und im gesamten Geltungsbereich der Verordnung werktags

von 20.00 bis 7.00 Uhr

sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig Rechnung zu tragen.

Für diese Zeit ist jede Tätigkeit zu unterlassen, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeinen Ruhezeiten stören könnte.

Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere:

1. der Gebrauch von Arbeitsgeräten mit Verbrennungsmotoren und anderer motorgetriebener Arbeitsgeräte ;
2. das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und ähnlichen Gegenständen;
3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Rasen mähen und andere lärmverursachende Arbeiten;
4. das Ausschellen und Ausrufen von Waren;
5. das Hupen fliegender Händler;
- (3) Der Absatz 2 findet keine Anwendung auf Gewerbebetriebe, die in der Stadt ansässig oder auf Grundlage von Werkverträgen tätig sind. Weiterhin ist Abs. 2 nicht bei Ernte-, Bestell- oder Verrichtungsarbeiten

- landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Betriebe anzuwenden.
- (4) Der Betrieb von akustischen Einrichtungen und Geräten zur Fernhaltung von Tieren auf landwirtschaftlichen Anbaugeländen, durch die Anwohnerinnen und Anwohner erheblich belästigt werden können, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis soll nur erteilt werden, wenn die Fernhaltung mit anderen verhältnismäßigen Mitteln nicht erreicht werden kann.
- (5) Für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 02:00 Uhr eines jeden Jahres wird eine allgemeine Ausnahme vom Verbot solcher Betätigungen erlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

§ 14

Futtermieten

- (1) Blatt- und Gärfuttermieten müssen so angelegt werden, dass Silagewasser auch bei starken Niederschlägen oder durch Schneeschmelze nicht auf Straßen und Wege sowie in Drainageanlagen, Regenwasserkanäle oder in die Kanalisation gelangen kann.
- (2) Ihr Abstand von zusammenhängender Wohnbebauung muss mindestens 100 m, von Straßen und Wegrändern mindestens 10 m betragen.

§ 15

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übel riechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes – Immissionsschutzgesetzes des Landes Brandenburg so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.
- (2) Übelriechende und Ekel erregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und außen sauberen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 16

Geruchsbelästigung und Staubentwicklung

- (1) Bei Abrissarbeiten ist, sofern Beeinträchtigungen durch Staubentwicklung entstehen können, der zum Abriss vorgesehene Gebäudeteil einzuzäunen, mit Schuttrutschen und Containerabdeckungen zu arbeiten.

§ 17

Halten und Führen von Tieren

- (1) Beim Halten von Tieren sind die Normen einer artgerechten Haltung unter Beachtung von Ordnung, Sauberkeit, Sicherheit und Hygiene einzuhalten. Personen dürfen durch die Haltung von Tieren nicht gefährdet, geschädigt oder unzumutbar belästigt werden.
- (2) Ein befriedetes Besitztum, auf dem Tiere gehalten werden, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen dieser gesichert sein.
- (3) Tierhalter und Personen, die ohne selbst Halter zu sein, Tiere mit sich führen, haben dafür zu sorgen, dass Tiere nicht andere Tiere, Personen oder Sachen gefährden, beschädigen oder Verkehrsflächen und Anlagen beschmutzen. Soweit es zu Verunreinigungen gekommen ist, sind diese von den Ordnungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen. Falls dieser Reinigung nicht nachgekommen wird, kann die Reinigung kostenpflichtig durch das Ordnungsamt der Stadt Angermünde oder von einem Beauftragten erfolgen, die Ahndung als Ordnungswidrigkeit bleibt davon unberührt.
- (4) Alle Hunde sind auf Verkehrsflächen und Anlagen im Geltungsbereich dieser Verordnung so zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet, belästigt oder behindert werden.
- (5) Im Geltungsbereich dieser Verordnung gilt für alle Hunderassen ein absoluter Leinenzwang.
- (6) Hunde der Rassen oder Gruppen, sowie deren Kreuzungen unterein-

– Amtliche Bekanntmachungen –

ander oder mit anderen Hunden, für die eine Erlaubnis zur Haltung der örtlichen Ordnungsbehörde gemäß Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg erforderlich ist, sind auf Verkehrsflächen und Anlagen im Geltungsbereich dieser Verordnung zusätzlich zum Leinenzwang, mit einem das Beißen verhindernden, angelegtem Maulkorb zu führen.

- (7) Bei Herdenausbrüchen landwirtschaftlicher Betriebe oder von Privatpersonen haftet der Tierhalter für den entstandenen Schaden. Verunreinigungen sind sofort vom Tierhalter auf seine Kosten zu beseitigen, ansonsten gilt Absatz 3, Satz 3.

§ 18

Halten von Katzen

- (1) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
- (2) Als Katzenhalter nach Abs. 1 gilt auch, wer freilaufende und herrenlose Katzen regelmäßig füttert.
- (3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 23 (Erlaubnisse und Ausnahmen) unberührt.

§ 19

Abbrennen von Gegenständen

- (1) Das Entzünden und Betreiben von Feuern außerhalb der dafür vorgesehenen und dafür bestimmten Brennstellen ist verboten. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist lediglich im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften gestattet.
- (2) Das Abbrennen von Grünland, Ödland, Straßenrändern und von organischem Material aus Haushaltung und Gärten sowie anderen brennbaren Abfällen ist verboten.
- (3) Das Grillen in Anlagen ist nur an dafür zugelassenen Plätzen gestattet.
- (4) Über Ausnahmen nach Abs. 2 entscheidet die untere Naturschutzbehörde gemäß Brandenburgisches Naturschutzgesetz.

§ 20

Traditions- und Lagerfeuer

- (1) Traditionsfeuer, die auf öffentlichen Veranstaltungen angezündet werden, sind bei der örtlichen Ordnungsbehörde mindestens 3 Tage zuvor anzumelden. Diese Regelung gilt für Betriebsfeste, Dorf-, Vereins-, Schulfeste, sowie Veranstaltungen mit vergleichbarem Zweck. Öffentliche Traditionsfeuer sind nicht höher als 2 m und maximal 2 m im Durchmesser aufzuschichten. Das Abbrennen größerer Feuer ist verboten.
- (2) Für das Abbrennen eines Traditions- oder Lagerfeuers ist grundsätzlich nur naturbelassenes, trockenes Holz zu verwenden. Das Abbrennen von frischem Baumschnitt, Strauch- und Gartenabfällen ist verboten.
- (3) Das Lagerfeuer darf nicht höher und im Durchmesser nicht mehr als 1 m aufgeschichtet werden.
- (4) Bei lang anhaltender extrem trockener Witterung ist die Waldbrandgefahrenstufe zu beachten.

§ 21

Einrichtungen und Gegenstände für öffentliche Zwecke

- (1) Schilder für Straßenbezeichnungen, Wandarme und Zuleitungen zu Laternen, Wandhaken für die Überspannung von Leitungen der öffentlichen Straßenbeleuchtung, deren Bedienungs- und Zuführungselemente, öffentliche Feuer- und Polizeimelder sowie deren Zuleitungen, Vermessungspunkte, Hinweis- und Warnschilder dürfen nicht verändert, verdeckt oder beseitigt werden.
- (2) Muss bei Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen eine solche Anlage oder Einrichtung vorübergehend beseitigt werden, so ist zuvor eine ordnungsbehördliche Erlaubnis einzuholen.

- (3) Es ist verboten, Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen. Im Winter sind Straßenrinnen und Einflussöffnungen von Eis und Schnee freizuhalten

§ 22

Hausnummern

- (1) Häuser sind durch Hausnummern zu kennzeichnen. Die Hausnummern in der Stadt Angermünde und ihrer Ortsteile werden auf schriftlichen Antrag durch das Ordnungsamt der Stadt Angermünde festgesetzt. Dem Eigentümer des Gebäudes an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Stadt Angermünde kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Näheres regelt eine entsprechende Satzung.
- (3) Der Eigentümer eines Grundstücks hat auf seine Kosten für das Gebäude, für das eine oder mehrere Hausnummer/n zugeteilt wurde, innerhalb von 3 Wochen nach Festsetzung der Hausnummer/n die zugeteilte/n Hausnummer/n zu beschaffen und entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung anzubringen. Der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, die Hausnummer in einem einwandfreien Zustand zu erhalten, bei Unleserlichkeit zu erneuern und von Sichtbehinderungen frei zu halten. Ist ein Erbbaurecht oder ein gleichartiges dingliches Recht gestellt, so trifft die Verpflichtung an seiner Stelle den Erbbauberechtigten.
- (4) Die Hausnummer ist unmittelbar deutlich und sichtbar neben dem Hauseingang so anzubringen, dass sich diese etwa in Höhe der Oberkante der Haustür befindet. Liegt der Hauseingang nicht sichtbar und abseits der Straße, so muss die Hausnummer entweder an der zur Straße liegenden Gebäudeseite oder – wie etwa bei Grundstücken mit Vorgärten – an den Zugängen/Zufahrten von der Straße aus angebracht werden.
- (5) Die Hausnummer ist so anzubringen, dass sie auch vom fahrenden Auto aus und bei Dunkelheit eine einwandfreie Orientierung ermöglicht.
- (6) Bei Umnummerierung der Hausnummer/n gilt Abs. 1-4 entsprechend.
- (7) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.
- (8) Grundstückseigentümer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen auf ihrem Grundstück angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn sie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind. Es ist untersagt, derartige Zeichen oder Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.
- (9) Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (10) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1-4 nicht nach, so kann die Stadt Angermünde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 23

Erlaubnisse und Ausnahmen

Die Ordnungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, solange vorrangige Allgemeininteressen nicht verletzt werden. Ausnahmen sind beim Ordnungsamt der Stadt Angermünde zu beantragen.

§ 24

Vorrang anderer ortsrechtlicher Bestimmungen

Soweit und solange andere spezielle ortsrechtliche Vorschriften Inhalte dieser Verordnung betreffen, so gehen deren Regelungen den Regelungen dieser Verordnung vor.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. die allgemeinen Verhaltenspflicht gem. § 3 der Verordnung (VO);
 2. den Schutz hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 4 der VO;
 3. das Verunreinigungsverbot gem. § 5 der VO;
 4. das Reparier- und Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 6 der VO;
 5. die Schutzvorkehrungen zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gem. § 7 der VO;
 6. die Bestimmungen zur Ausführung von Garten- und Feldarbeiten gem. § 8 der VO;
 7. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gem. § 9 der VO;
 8. Verbote hinsichtlich der Papierkörbe und Sammelbehälter gem. § 10 der VO;
 9. das Ab- und Aufstellungsverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gem. § 11 der VO;
 10. die Bestimmungen zur Benutzung und des Aufenthaltes auf Spielplätzen gem. § 12 der VO;
 11. die Bestimmungen zum Schutz vor Lärm gem. § 13 der VO;
 12. die Bestimmungen zum Anlegen von Futtermieten gem. § 14 der VO;
 13. die Bestimmungen zum Umgang mit Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 15 der VO
 14. die Bestimmungen hinsichtlich Geruchsbelästigung und Staubentwicklung gem. § 16 der VO;
 15. die Bestimmungen zum Halten und Führen von Tieren gem. § 17 der VO;
 16. die Bestimmungen der Kastrationspflicht von Katzen gem. § 18 der VO
 17. die Bestimmungen zum Abbrennen von Gegenständen gem. § 19 der VO;
 18. die Bestimmungen hinsichtlich Traditions- und Lagerfeuer gem. § 20 der VO;
 19. die Bestimmungen hinsichtlich der Einrichtungen und Gegenstände für öffentliche Zwecke gem. § 21 der VO;
 20. die Bestimmungen hinsichtlich der Hausnummern gem. § 22 der VO verletzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einem Verwarngeld oder mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Verkündung in Kraft.

Angermünde, den 25.05.2018

F. Bewer
Bürgermeister

– Siegel –

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung Brandenburg vorgeschrieben oder aufgrund der Gemeindeordnung Brandenburg erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Verordnung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Verkündung der Verordnung gegenüber der Stadt Angermünde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder über die Verkündung der Verordnung verletzt worden sind.

Angermünde, den 25.05.2018

F. Bewer
Bürgermeister

Verkündungsanordnung

Hiermit wird die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Angermünde und ihrer Ortsteile (Stadtordnung), aufgrund des § 26 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 47), vom 25.05.2018 verkündet.

Angermünde, den 25.05.2018

F. Bewer
Bürgermeister

Siegel

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten gemäß § 1 Absatz 4 Brandenburgische Personenstandsverordnung

zwischen
der Stadt Angermünde,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Frederik Brewer

und
dem Amt Oder Welse
vertreten durch den Amtsdirektor
Herrn Detlef Krause

Vorbemerkung:

Die Brandenburgische Personenstandsverordnung (BbgPStV) vom 22. August 2013 (GVBl. II Nummer 62) sieht in ihrem § 1 Absatz 4 vor, dass brandenburgische Ämter und amtsfreie Gemeinden, die ein Standesamt führen, zusätzlich zu den eigenen Standesbeamtinnen und Standesbeamten, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlich sind, eine Standesbeamtin oder einen Standesbeamten eines anderen Standesamts bestellen können. Die Vertragspartner wollen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, um den Dienstbetrieb ihrer Standesämter für den Fall, dass die eigenen Standesbeamtinnen und Standesbeamten unvorhergesehen ausfallen oder unvorhergesehene Mehrbelastungen auftreten, aufrecht zu erhalten. Sie schließen daher gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 BbgPStV folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Gegenseitige Bestellung von Standesbeamtinnen oder Standesbeamten

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren, gegenseitig jeweils Standesbeamtinnen oder Standesbeamten zu bestellen.
- (2) Die Bestellung erfolgt unbefristet, ist jedoch jederzeit nach § 3 Absatz 2 BbgPStV widerrufbar. Der Einsatz der Standesbeamtinnen oder Standesbeamten in dem Standesamt des anfordernden Vertragspartners erfolgt jeweils für die erforderliche, zeitlich befristete Dauer der Unterstützung.

§ 2

Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Vertragspartner tragen dafür Sorge eine Unterstützung durch den jeweils anderen Vertragspartner nur in Ausnahmefällen erforderlich wird.
- (2) Die Vertragspartner sorgen für die fachliche Fortbildung ihrer Standesbeamtinnen und Standesbeamten und ihre gegenseitige Einweisung in die örtlichen Gegebenheiten, damit sie im Bedarfsfall unverzüglich einsatzbereit sind.
- (3) Die Erfüllung der Aufgaben des anfordernden Vertragspartners erfolgt in den Räumlichkeiten von dessen Standesamt, soweit der Zugriff auf Vorgänge und Personenstandsregistereinträge nicht elektronisch erfolgen kann.
- (4) Die Vertragspartner stellen die erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Verfügung. Insbesondere übersenden sie dem Kommunalen Rechenzentrum Cottbus bzw. dem Rechenzentrum IT-Consult Halle GmbH den von diesem vorgegebenen Antrag auf Einrichtung einer zeitlich befristeten Nutzerregelung. Die untere Fachaufsichtsbehörde erhält eine Kopie dieses Antrags. Es besteht Einvernehmen, dass im Rahmen der Nutzerregelung durch den Vertreter erzeugte Signaturen ggf. ein Attributzertifikat mit Angaben zu dem Vertragspartner oder dessen Standesamt, bei dem die Haupttätigkeit ausgeführt wird, enthalten dürfen.
- (5) Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig vorausschauend über

personelle Veränderungen, die Auswirkungen auf den Vertrag haben können.

- (6) Die Pflicht zur personellen Unterstützung besteht nur, soweit die eigene Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird.

§ 3

Personalrechtliche Folgen

Die Aufgabenerledigung der nach § 1 bestellten Standesbeamtinnen oder Standesbeamten erfolgt im Wege einer Teilabordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes oder § 4 Abs. 1 TVöD in dem jeweils erforderlichen zeitlichen Umfang. Die dienst- und arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten des abordnenden Dienstherrn oder Arbeitgebers (§ 61 Abs. 2 Satz 2 BbgK-Verf, § 62 BbgKVerf) bleiben unberührt.

§ 4

Weisungsrecht

Ungeachtet der Weisungsfreiheit als Urkundspersonen gemäß § 2 Absatz 2 PStG haben die Standesbeamtinnen und Standesbeamten in organisatorisch-technischen Angelegenheiten die Weisungen des Vertragspartners zu befolgen, für den sie jeweils tätig sind.

§ 5

Kostenregelung

- (1) Über die Arbeitszeiten für das Standesamt des anfordernden Vertragspartners ist ein einfacher Zeitnachweis zu führen. Der anfordernde Vertragspartner erstattet die Personalkosten im Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die ermittelten Personalkosten können gegeneinander verrechnet werden.
- (2) Reisekosten werden auf Antrag der Standesbeamtin oder des Standesbeamten unverzüglich durch den anfordernden Vertragspartner nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.
- (3) Sachkosten werden nicht erstattet.

§ 6

Geltungsdauer

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich jeweils zum Ende des Kalenderjahres kündigen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z. B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt.

§ 7

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt, wenn an-

zunehmen ist, dass die Vertragspartner den Vertrag auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

- 2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die betreffende Bestimmung so auszulegen oder anzupassen, dass damit ihr erstrebter Zweck erreicht wird.
- (3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 8

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung der beiden Vertragspartner in Kraft.

Pinnow, den 22.05.2018

Pinnow, den 22.05.2018

*Bewer
Bürgermeister*

*Krause
Amtsdirektor*

*Martin
2. stellvertretender Bürgermeister*

*Eichstädt
stellvertretende Amtsdirektorin*

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

– Amtliche Mitteilungen –

Satzung der Jagdgenossenschaft Angermünde

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk 16278 Angermünde hat am 06.04.2018 folgende Satzung beschlossen: Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche und weibliche Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk 16278 Angermünde ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BjagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt, in dem der gemeinschaftliche Jagdbezirk liegt (Aufsichtsbehörde). Sie führt den Namen

„Jagdgenossenschaft Angermünde“

(im Folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz in 16278 Angermünde. Die Geschäftsführung erfolgt unter der jeweiligen Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

§ 2

Gebiet der Jagdgenossenschaft, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in der Stadt Angermünde und den Ortsteilen Dobberzin, Leistenhof und Sternfelde zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die angrenzenden Jagdbezirke der Ortsteile Kerkow, Mürow, Crussow, Neukünkendorf, Herzprung, Schmargendorf, den Gemeinden Pinnow und Schöneberg Ortsteil Felchow sowie den Eigenjagdbezirken der Stadt Angermünde, der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien Angermünde und der Dobberzin Agrar GmbH.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirk, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumsituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 6

Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes. Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
- (3) Sie wählt
 1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei Besitzern sowie mindestens ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes sowie als weitere Funktionsträger, die nicht zum Vorstand gehören,
 2. einen Schriftführer,
 3. einen Kassenführer und
 4. wenigstens einen Rechnungsprüfer.
- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

– Amtliche Mitteilungen –

1. den jährlichen Haushaltsplan,
 2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
 3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
 4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
 5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
 6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
 7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
 8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
 9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,
 10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
 11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
 12. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
 13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 3 dieser Satzung,
 14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger,
 15. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Inisichgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
 16. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und
 17. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegender Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.
- (5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 16 können nur im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
 - (6) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt Angermünde zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.
 - (7) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer; § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.
- (3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die Zulassung soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.
- (4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 Absatz 2 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den

wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.

- (5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (7) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

§ 8

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm und der Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

§ 9

Jagdvorstand/weitere Funktionsträger

- (1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den/die Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Jagdvorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein.

– Amtliche Mitteilungen –

Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar. Der gesetzliche Vertreter ist befugt, einen Dritten (bei der Gemeinde einen Beschäftigten) dauerhaft mit der Aufgabe zu betrauen.

- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Jagdvorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (6) Soweit der Fall von Absatz 5 eintritt, bestimmt der Jagdvorstand in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sollen durch die Jagdgenossenschaft erstattet werden.

§ 10

**Zuständigkeit des Jagdvorstandes/
Vertretung der Jagdgenossenschaft**

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
 2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
 3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
 4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
 5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
 6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,
 7. die Anordnung von Bekanntmachungen.
- (3) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende des Jagdvorstandes zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (4) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 3 hat der Vorsitzende des Jagdvorstandes unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (5) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister, liegt

der gemeinschaftliche Jagdbezirk in einer amtsangehörigen Gemeinde dann vom Amtsdirektor (Notvorstand), wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

- (4) Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des Jagdvorstandes von dem Eintritt der Notvorstandsleitung binnen zwei Wochen nach Eintritt der Notvorstandsleitung zu benachrichtigen; soweit der gesamte Jagdvorstand nicht mehr existiert, hat der Kassenführer und falls dieser nicht mehr die Funktion wahrnimmt, der Schriftführer den Notvorstand zu informieren. Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der/Die Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen (kein Stimmrecht).
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweifertigung der Niederschrift zu unterrichten. Der Unterrichtspflicht wird durch Übersendung des elektronischen Dokumentes der Niederschrift Genüge getan.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Jagdvorstandsmitglieder getroffen werden.

§ 12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer/den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.
- (3) Der/Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre gewählt. Die erste Periode nach neuer Satzung beträgt abweichend lediglich 3 Geschäftsjahre (bis 31.03.2021). Eine Wiederwahl ist zulässig.

– Amtliche Mitteilungen –

Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens einen Rechnungsprüfer durchzuführen.

- (4) Im Übrigen finden gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 4 BbgJagdG die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

§ 13

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Jagdvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.
- (4) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.
- (5) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.

§ 14

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)¹ entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Angermünde durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für die Stadt Angermünde“ gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
Die Einladungen zur Jagdgenossenschaftsversammlung sind für die Dauer von 2 Wochen im Rathaus der Stadt der Stadt Angermünde, 16278 Angermünde, Am Markt 24, öffentlich auszulegen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzungen von Umlagen

und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.

- (3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 07. April 2005 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 31.03.2017 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2021, § 9 Absatz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.
- (4) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2018/2019 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Angermünde, 06. April 2018

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Angermünde


(Vorsitzender) Lehmann


(Beisitzer) Zillmann


(Beisitzer) Pardemann

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Angermünde vom 06. April 2018 wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 des BbgJagdG genehmigt.

Prenzlau, den 23.05.2018

Landkreis Uckermark
Untere Jagdbehörde



¹ Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV)

– Ende der amtlichen Mitteilungen –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde:

Der Bürgermeister

Impressum: Herausgeber: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister
Verantwortlich: FBL Innere Verwaltung, Herr Michael Martin

Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde
Telefon: (0 33 31) 26 00-0

Wichtige Adressen

Stadtverwaltung Angermünde

Markt 24, 16278 Angermünde, ☎ 03331/26000

Bürgerinformation

MO, DO, FR 9–12 Uhr, DI 9–12 Uhr u. 13–18 Uhr

Bibliothek

Berliner Str. 57, 16278 Angermünde, ☎ 03331/32651

MO, DI, FR 14–18 Uhr, DO 9–13 Uhr, SA 9–12 Uhr

Abfuhrtermine (Abfälle)

Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG)

Franz-Wienholz-Straße 25a, 17291 Prenzlau, ☎ 03984/835-0,

info@udg-uckermark.de, www.udg-uckermark.de

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Angermünde e. V.

Berliner Straße 45, 16278 Angermünde, ☎ 03331/26960

Beratung für jede Lebenslage

Beratungsstelle für Familien, Jugend und Erziehung

Puschkinallee 28, 16278 Angermünde, ☎ 03331/21831

Schiedsstelle in Angermünde

Ute Ehrhardt, erreichbar über Ordnungsamt der Stadt Angermünde

☎ 03331/260017

Kfz-Zulassung, Kreisverwaltung Uckermark

Ordnungsamt, SG Straßenverkehr, Karl-Marx-Straße 1,

17291 Prenzlau, ☎ 03984/701036, ordnungsamt@uckermark.de

Sozialpsychologische Beratungsstelle für Schwangere und Familien

Brüderstr. 7, 16278 Angermünde, ☎ 03331/33528

MO, DI, DO 9–12 Uhr, DI 13–18 Uhr, DO 13–16 Uhr

Polizeihauptwache Angermünde

Markt 18, 16278 Angermünde, ☎ 03331/2666-0

E.ON edis – Standort Angermünde

Am Markt 2, 16278 Angermünde, Entstörungsdienst: ☎ 0180/1213140

Gasversorgung Angermünde GmbH

Berliner Straße 1, 16278 Angermünde

Entstörungsdienst: ☎ 0172/3965136 oder ☎ 0172/3965137

Deutsche Rentenversicherung

Versicherungsberater Gerhard Förster, erreichbar: Sparkasse UM

Hoher Steinweg 19/20, 16278 Angermünde, Termine nach Vereinba-

rung ☎ 03984/802100 oder ☎ 0171/6448592

E-Mail: vb-gerhard-foerster@t-online.de

Freizeitstätte Vivatas

Hoher Steinweg 1, 16278 Angermünde, ☎ 03331/296464

Gemeinschaftsraum Grundmühlenweg 19, ☎ 03331/296464

Anmeldungen bitte rechtzeitig, bei Bedarf wird ein Taxi organisiert

www.vivatas.de

Regelmäßige, ausgewählte Veranstaltungen:

► MO | 09.30–10.20 | 10.30–11.20 | 12.20–13.20 | 13.30–14.20 Uhr

Seniorenport, Hoher Steinweg

► MO | 13.00–17.00 Uhr | Karten- und Brettspiele bei einer Tasse

Kaffee in gemütlicher Runde, Grundmühlenweg

► DI/DO | 11.00–16.00 Uhr | Karten- und Brettspiele

in gemütlicher Runde

► FR | 09.30–10.20 | 10.30–11.20 | 12.20–13.20 Uhr

Seniorenport, Grundmühlenweg

Kunst & Kultur

Ehm Welk- und Heimatmuseum

Puschkinallee 10, 16278 Angermünde, ☎ 03331/33381

Besichtigung nach Terminabsprache; www.museumangermuede.de

Ausstellung zum Leben und Werk des Schriftstellers Ehm Welk

Franziskaner-Klosterkirche

Klosterstraße, 16278 Angermünde, ☎ 03331/298557 oder 260093

Angermünder Kunstgalerie

Berliner Straße 50, 16278 Angermünde, MO–FR 10–18 Uhr

www.angermuenderkulturverein.de, ☎ 03331/729704

Atelier „Am Kloster 37“

16278 Angermünde, Am Kloster 37, ☎ 03331/301370,

FilzAtelier von Birgit Uhlig, Atelier für Skulptur und Malerei von

Christian Uhlig. Schauen Sie vorbei, wir freuen uns nach

telefonischer Absprache auf Ihren Besuch.

Atelier Sieglinde

Angermünde, Fischerstr. 21, ☎ 03331/301185

Wissenschaftliche Bibliothek Krankenhaus Angermünde

Termine nach Vereinbarung, ☎ 03331/271-420

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.

Berliner Str. 45, 16278 Angermünde, ☎ 03331 26960

• Beratung und Betreuung von Menschen mit Demenzerkrankungen und Selbsthilfekontaktstelle für pflegende Angehörige:

☎ 03331 269624 oder -33, E-Mail: juliane.wolgast@johanniter.de

• Ambulante Betreuungsgruppe für Menschen mit Demenz:

dienstags und donnerstags 14–17 Uhr

(kostenlos bei Vorliegen einer Pflegestufe, inkl. Fahrdienst)

• Pflegeberatung

• „Johanniter-Freizeitclub 60+“: Jeden letzten Dienstag im Monat:

gemütliches Beisammensein mit Kaffee und Kuchen, interessante

Fachvorträge zu diversen Themen und Ausflüge ins Umland für

Senioren (vor allem mit Pflegebedarf)

• Kontakt- und Betreuungsstätte (montag, mittwochs, freitags) sowie

ambulante Betreuung von Menschen mit psychischen Erkrankungen

☎ 03331 2696 33

• Schuldner- und Insolvenzberatung: ☎ 03331 2696 30

• Sozialpädagogische Familienhilfe: ☎ 03331 2696 32

• Angermünder Tafel: ☎ 03331 2696 21

Haus der Generationen

Begegnungsstätte der Volkssolidarität

Straße des Friedens 5a, 16278 Angermünde, ☎ 03331/32696

23.07. 13.00 Uhr Gedächtnistraining „Fit im Alter“

Interessierte sind herzlich willkommen!

24.07. 13.00 Uhr Spiele-Nachmittag für Klubbesucher

18.30 Uhr Treff der Schachspieler

19.00 Uhr Der Stadtchor probt

25.07. 10.30 Uhr Seniorensport unter Anleitung einer

Physiotherapeutin

14.00 Uhr Zusammenkunft der ILCO-Selbsthilfegruppe

26.07. 13.30 Uhr Gesundheitstag für Senioren

30.07. 13.00 Uhr Gedächtnistraining „Fit im Alter“

Interessierte sind herzlich willkommen!

13-16 Uhr Fragen rund um die Rente beantwortet

Rentenberaterin Sibylle Franz, telefonische

Terminabsprache unter ☎ 03331 32435

31.07. 13.00 Uhr Spiele-Nachmittag für Klubbesucher

18.30 Uhr Treff der Schachspieler

19.00 Uhr Der Stadtchor probt

01.08. 10.30 Uhr Seniorensport unter Anleitung einer

Physiotherapeutin

02.08. 8-12 Uhr Treffen „Netzwerk Gesunde Kinder“

06.08. 13.00 Uhr Gedächtnistraining „Fit im Alter“

Interessierte sind herzlich willkommen!

07.08. 13.00 Uhr Spiele-Nachmittag für Klubbesucher

18.30 Uhr Treff der Schachspieler

19.00 Uhr Der Stadtchor probt

08.08. 10.30 Uhr Seniorensport unter Anleitung einer

Physiotherapeutin

TERMINE, ADRESSEN, RAT & HILFE



09.08. 8-12 Uhr	Treffen „Netzwerk Gesunde Kinder“
13.08. 13.00 Uhr	Gedächtnistraining „Fit im Alter“ Interessierte sind herzlich willkommen!
14.08. 13.00 Uhr	Spiele-Nachmittag für Klubbesucher
18.30 Uhr	Treff der Schachspieler
19.00 Uhr	Der Stadtchor probt
15.08. 10.30 Uhr	Senioren sport unter Anleitung einer Physiotherapeutin
16.08. 8-12 Uhr	Treffen „Netzwerk Gesunde Kinder“
17.08. 18.30 Uhr	Karten-Spielen für alle, die Spaß daran haben
20.08. 13.00 Uhr	Gedächtnistraining „Fit im Alter“ Interessierte sind herzlich willkommen!
21.08. 13.00 Uhr	Spiele-Nachmittag für Klubbesucher
15.00 Uhr	Handarbeiten für alle, die Spaß daran haben
18.30 Uhr	Treff der Schachspieler
19.00 Uhr	Der Stadtchor probt
22.08. 10.30 Uhr	Senioren sport unter Anleitung einer Physiotherapeutin
23.08. 8-12 Uhr	Treffen „Netzwerk Gesunde Kinder“
13.30 Uhr	Gesundheitstag für Senioren
27.08. 13.00 Uhr	Gedächtnistraining „Fit im Alter“ Interessierte sind herzlich willkommen!
13-16Uhr	Fragen rund um die Rente beantwortet Rentenberaterin Sibylle Franz, telefonische Terminabsprache unter 03331 32435
28.08. 13.00 Uhr	Spiele-Nachmittag für Klubbesucher
18.30 Uhr	Treff der Schachspieler
19.00 Uhr	Der Stadtchor probt
29.08. 10.30 Uhr	Senioren sport unter Anleitung einer Physiotherapeutin
30.08. 8-12 Uhr	Treffen „Netzwerk Gesunde Kinder“
03.09. 13.00 Uhr	Gedächtnistraining „Fit im Alter“ Interessierte sind herzlich willkommen!
04.09. 13.00 Uhr	Spiele-Nachmittag für Klubbesucher
15.00 Uhr	Handarbeiten für alle, die Spaß daran haben
18.30 Uhr	Treff der Schachspieler
19.00 Uhr	Der Stadtchor probt
05.09. 10.30 Uhr	Senioren sport unter Anleitung einer Physiotherapeutin
14.15 Uhr	Spiele-Nachmittag des Brandenburgischen Seniorenvereines
06.09. 8-12 Uhr	Treffen „Netzwerk Gesunde Kinder“
10.09. 13.00 Uhr	Gedächtnistraining „Fit im Alter“ Interessierte sind herzlich willkommen!
11.09. 13.00 Uhr	Spiele-Nachmittag für Klubbesucher
15.00 Uhr	Handarbeiten für alle, die Spaß daran haben
18.30 Uhr	Treff der Schachspieler
19.00 Uhr	Der Stadtchor probt
12.09. 10.30 Uhr	Senioren sport unter Anleitung einer Physiotherapeutin
14.30 Uhr	Zusammenkunft der Diabetiker-Selbsthilfegruppe
13.09. 8-12 Uhr	Treffen „Netzwerk Gesunde Kinder“

↳ Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Uckermark Ost e. V. Dienststelle Angermünde
Kontakt- und Begegnungsstätte, Klosterstrasse 43, Angermünde
☎ 03331/273911 oder -273912

20.07. 13.00 Uhr	Spielenachmittag
23.07. 13.00 Uhr	Seniorengymnastik
24.07. 12.30 Uhr	SkiP-Bo Runde
14.00 Uhr	Schwimmen in der Wolletzlinik – nur für DRK Mitglieder – in der Wolletzlinik, individuelle Hin-

	und Rücktour, Anmeldung nur übers DRK möglich, ☎ 03331/273911 oder 03331/273912
25.07. 13.30 Uhr	Kartenspiele
13.00 Uhr	Kreativnachmittag
26.07. 12.30 Uhr	SkiP-Bo Runde
14.00 Uhr	Seniorentreff, anschließend gemütliche Kaffeerunde
27.07. 13.00 Uhr	Spielenachmittag
30.07. 13.00 Uhr	Seniorengymnastik
31.07. 12.30 Uhr	SkiP-Bo Runde
14.00 Uhr	Kegeln im Bildungswerk – Treff am Bildungswerk
01.08. 13.30 Uhr	Kartenspiele
13.00 Uhr	Kreativnachmittag
02.08. 12.30 Uhr	SkiP-Bo Runde
14.00 Uhr	Seniorentreff, anschließend gemütliche Kaffeerunde
03.08. 13.00 Uhr	Spielenachmittag
06.08. 13.00 Uhr	Seniorengymnastik
ab 15 Uhr	Blutspende
07.08. 12.30 Uhr	SkiP-Bo Runde
14.00 Uhr	Schwimmen in der Wolletzlinik – nur für DRK Mitglieder – in der Wolletzlinik, individuelle Hin- und Rücktour, Anmeldung nur übers DRK möglich, ☎ 03331/273911 oder 03331/273912
08.08. 13.30 Uhr	Kartenspiele
13.00 Uhr	Kreativnachmittag
09.08. 12.30 Uhr	SkiP-Bo Runde
14.00 Uhr	Seniorentreff, anschließend gemütliche Kaffeerunde
10.08. 13.00 Uhr	Spielenachmittag
13.08. 13.00 Uhr	Seniorengymnastik
14.08. 12.30 Uhr	SkiP-Bo Runde
14.00 Uhr	Kegeln im Bildungswerk – Treff am Bildungswerk
15.08. 13.30 Uhr	Kartenspiele
13.00 Uhr	Kreativnachmittag
16.08. 12.30 Uhr	SkiP-Bo Runde
14.00 Uhr	Seniorentreff, anschließend gemütliche Kaffeerunde
17.08. 13.00 Uhr	Spielenachmittag
20.08. 13.00 Uhr	Seniorengymnastik
21.08. 12.30 Uhr	SkiP-Bo Runde
14.00 Uhr	Schwimmen in der Wolletzlinik – nur für DRK Mitglieder – in der Wolletzlinik, individuelle Hin- und Rücktour, Anmeldung nur übers DRK möglich, ☎ 03331/273911 oder 03331/273912
22.08. 13.30 Uhr	Kartenspiele
13.00 Uhr	Kreativnachmittag
23.08. 12.30 Uhr	SkiP-Bo Runde
14.00 Uhr	Seniorentreff, anschließend gemütliche Kaffeerunde
24.08. 13.00 Uhr	Spielenachmittag
27.08. 13.00 Uhr	Seniorengymnastik
28.08. 12.30 Uhr	SkiP-Bo Runde
14.00 Uhr	Kegeln im Bildungswerk – Treff am Bildungswerk
29.08. 13.30 Uhr	Kartenspiele
13.00 Uhr	Kreativnachmittag
30.08. 12.30 Uhr	SkiP-Bo Runde
14.00 Uhr	Seniorentreff, anschließend gemütliche Kaffeerunde
31.08. 13.00 Uhr	Spielenachmittag
03.09. 13.00 Uhr	Seniorengymnastik
ab 15 Uhr	Blutspende
04.09. 12.30 Uhr	SkiP-Bo Runde
14.00 Uhr	Schwimmen in der Wolletzlinik – nur für DRK Mitglieder – in der Wolletzlinik, individuelle Hin- und Rücktour, Anmeldung nur übers DRK möglich, ☎ 03331/273911 oder 03331/273912
05.09. 09.00 Uhr	Hatha-Yoga
13.30 Uhr	Kartenspiele